

selbständig und eigenhändig angefertigt sind. In dieser Erklärung sind die etwa benutzten Quellen und Vorbilder (Literatur, Zeichnungen, Ausführungen usw.) anzugeben.

Werden die Vorlagen von der Prüfungskommission mit Zustimmung des Rektors als genügend befunden, so wird der Bewerber zur Prüfung zugelassen und hiervon benachrichtigt, andernfalls wird er unter Angabe der Gründe zurückgewiesen.

§ 11.

Die Prüfung findet zu Anfang des Winterhalbjahrs statt. Sie erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Höhere Mathematik;
2. Darstellende Geometrie;
3. Physik, insbesondere physikalische Messungen;
4. Chemie;
5. Grundlagen der Elektrotechnik;
6. Technische Mechanik;
7. Maschinenelemente.

Die Prüfung ist in den Fächern Ziff. 1, 2, 6 und 7 schriftlich oder zeichnerisch und, soweit nötig, mündlich, in den übrigen Fächern nur mündlich.

Für das Maß der Anforderungen bei der Prüfung ist der Umfang bestimmend, in dem die einzelnen Prüfungsfächer an der Technischen Hochschule gemäß den Studienplänen vorgetragen werden.

III. Besondere Bestimmungen für die Hauptprüfung.

§ 12.

Die Meldung zur Hauptprüfung hat vor dem 1. Februar bei dem Rektorat schriftlich zu erfolgen.

Der Meldung, in der die genaue Adresse des Kandidaten anzugeben ist, sind beizufügen:

1. Ein Abriß des Lebens- und Bildungsgangs.
2. Die Schriftstücke, welche den Nachweis über die Erfüllung der in § 3, Ziff. 1, 2, 3 b) und 4 genannten Bedingungen erbringen. Die Zeugnisse der Hochschulen, auf welchen der Bewerber studiert hat, müssen über die Dauer der Studienzeit und über die besuchten Vorlesungen und Übungen Auskunft geben.